

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Zuschrift von den sämmtlichen Autoritäten und Gemeinden des Cantons Schaffhausen an den Vollziehungsrath
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und der Finanzminister schlagen die Genehmigung derselben vor; und der Vollz. Rath, indem er ihren Vorschlag unterstützt, lädt Sie ein, B. G., diese Verkäufe zu ratificieren.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Michel Schlegel aus dem Distrikt Werdenberg, bewarb sich zu Ende des vorigen Jahrs bey der Vollziehung um den Nachlass einer Buisse von 150 Louisd'or, die seinem Sohn, als Anstifter einer Insurrektion, von dem Cantonsgericht Linth unter dem 16. April 1799, aufgelegt wurde, und die der Vater, als Bürger seines Sohns, zu bezahlen versprach. Der Vollz. Rath wies unter dem 6. Dec lezthin diese Buisse ab, aus Grund, daß die Insurrektionssüchte billig von denjenigen getragen werden sollen, so dieselben veranlaßt haben. Gerichtlich um Bezahlung angesucht, wendet sich der Vater Schlegel mit der nämlichen Nachlassbitte nun an den gesetzg. Rath.

Die Pet. Commission glaubt, da die Erlassung von einer angenommenen Strafurtheil anders nicht als auf dem Weg der Begnadigung erlanget werden könne — so könne der gesetzgebende Rath ohne Vorschlag der Vollziehung, in das Begehren des Vaters Schlegel nicht eintreten. Angenommen.

2. Die Gemeinde Lauperswyl im Distrikt Langnau, erhob bisher ihre Armentell einerseits von allen Eigenschaften innert dem Gemeinschaftsbereich, ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers — anderseits von dem fruchtbaren Vermögen eines jeden Gemeindbürgers, wo sich derselbe immer befinden mag. Nun weigern sich die auswärtig sich aufhaltenden Gemeindbürgers, länger von ihrem fruchtbaren Vermögen die Armentell zu entrichten: vorgebend, daß sie bereits von denjenigen Gemeinden, hinter welchen sie sitzen, dafür angelegt werden. — Umgekehrt dann wollen die hinter Lauperswyl sitzenden Außern dieser Gemeinde, nichts von ihrem fruchtbaren Vermögen entrichten, weil sie, nach ihrem Vor geben, von ihren Bürgergemeinden dafür angelegt werden.

In dieser Verlegenheit, in welcher sich mehrere Gemeinden befinden, während welcher der Arme leidet, und der Privateigentum mit eiteln Aussichten sein Spiel treibt, bittet die Gemeinde Lauperswyl mit Besörderung um eine bestimmte Richtschnur. Die Pet. Commission tragt an, dieses Begehren der Municipalitätscommission zu überweisen. Angenommen.

3. Durch einen Syndikat: Schluß von 1760 ward

der Gemeinde Nüegg, im Disir. Muri bewilligt, ihr damals von der Gemeinde A u abgesondertes Gemeindgut nach ihrem Besterechten zu benützen. Die Gemeinde Neusegg theilte hierauf die Benutzung ihrer Allmatt in 9 Gerechtigkeiten ab; jetzt aber wünschen alle Theilhaber an der Allmatt einstimmig, solche durch das Voos erb-eigenthümlich unter sich zu vertheilen, und bitten sich zu dem Ende, iufolg Gesetzes vom 15. Dec., die Bewilligung des gesetzgebenden Raths aus.

Die Petitioncommission trägt an, dieses Begehren der staatswirthschaftlichen Commission zur Prüfung zu überweisen. Angenommen.

4. Die Central-Municipalität Altdorf beschwert sich über die bisher bey ihnen ungewohnte Größe der neuen Gerichtsgebühren, und bittet um eine Verminderung derselben für ihren verarmten Bezirk. — An die Vollziehung.

Am 27. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgende Zuschrift der Municipalität Arau wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Sowohl durch den eben abgeschlossenen Frieden zwischen der fränkischen Republik und O. St. reich, welcher unsere Republik sichert, und dem helvetischen Volk das Recht ertheilt, sich selbst eine Verfassung geben zu können, mit Hoffnung besserer Aussichten besetzt, als aber durch Ihre republikanischen Gesinnungen aufgemuntert, erlauben wir uns, gleich unsern wakern und biedern Brüdern des Kantons Waldstätten, Ihnen B. Gesetzgeber, unsere innigsten Wünsche zu eröffnen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Zuschrift von den sämtlichen Autoritäten und Gemeinden des Kantons Schaffhausen an den Vollzugsrath.

B. Vollz. Rath! Kaum werden wir durch die längsersehnte Friedensnachricht und durch die Hoffnung erfreut, von den pacifirenden Mächten für unabhängig und neutral erklärt zu werden, als neue Gerüchte einen großen Theil unserer Mitbürger beunruhigen, als sollten wir von Helvetien losgerissen werden. Es geschieht ja dieser ihrem Namen, daß wir

nachstehende Erklärung von uns geben: Wir beruhigen uns vorerst darüber, daß unsere helvetische Mitbrüder, der alten Bundesfreue, ihrer Pflichten, die sie gegen uns haben, und ihres eigenen Vortheils, so weit nicht vergessen werden, ein fregebornes Volk, das seine Freyheit durch nichts verwirkt hat, dessen Vorfahren auf die friedlichste unschuldigste Weise einst ihre Unabhängigkeit erwarben, und nie zum Schaden irgend eines ihrer Nachbarn missbrauchten — seiner Freyheit und seiner Unabhängigkeit zu berauben; daß sie die manigfältigen Vortheile, welche der Canton Schaffhausen dem gemeinen Vaterlande gewährt, nicht so ganz mißkennen; daß endlich auch die Regierung sich niemals werde beygchen lassen, zu einer solchen Trennung des helvetischen Staatskörpers sich auch nur einigermassen befugt zu halten. — Wir sind nicht ein von den alten Eidgenossen erobertes Land, das erst in den neuern Zeiten in die Zahl der Cantone aufgenommen worden wäre. Wir waren, vor dieser unserer Aufnahme in den Schweizerbund, eine freye Reichsstadt: seit 450 Jahren mit einzelnen Städten, und nun seit vollen dreyhundert Jahren, und nachdem unsere Vorfahren ihre gänzliche Unabhängigkeit erworben hatten, auf ewig mit allen Ständen löslicher Eidgenossenschaft verbunden; ein Glück, das unsere Vorfahren, wie ein gleichzeitiger Geschichtschreiber sagt, verdienten, „um ihrer ehrlicher und redlicher Thaten willen, und daß sie sich vor an den Eid, genossen so redlich gehalten hatten.“ Denn oft zog unser Panner mit ihnen zu den schwersten Kämpfen, und mit ihrem Blut und Gold half die Bürgerschaft von Schaffhausen den Eidgenossen ihre Freyheit und Unabhängigkeit erringen und verfechten; Freude und Leid haben in den vergangenen vier Jahrhunderten Eure und unsre Vorfahren mit einander getheilt; als redliche Männer haben sie den Schwur des ewigen Bundes heilig gehalten; nie, so lange er dauerte, hat Schaffhausen notthig gehabt, den Beystand ihrer Eidgenossen anzurufen, um in ihrem Innern Ordnung und Ruhe zu schaffen; nie haben wir, obgleich wir ein Grenzort waren, unsere Eidgenossen in Kriege verwirkt; nie ihnen Anlaß zur Klage über uns gegeben; während der juzigen Revolution haben wir dem gemeinen Wesen jedes Opfer, das die neue Verfassung von uns forderte, gebracht. Als friedfertige Leute haben wir auch von unsren biedern deutschen Nachbarn zu allen Zeiten Achtung, Zutrauen und treue Theilnahme an jedem unserer Schicksale genossen. — Wenn wir gleich die traurige Lage unsers heutigen Vaterlandes nur allzugut kennen, und an seinem

gegenwärtigen Unglück und der in demselben herrschenden Verwirrung an unserm Theil auch mit leiden; wenn wir gleich überzeugt sind, daß die Heilung seiner vielfachen Wunden, erst in vielen Jahren und unter besonders glücklichen Umständen vollendet werden kann; so ist es doch, in Hoffnung besserer Seiten, unser ernstliche Wunsch und Wille, den wir hiermit im Namen unserer Mitbürger zu Stadt und Land, vor dem ganzen Vaterland u. vor der Nachwelt erklären: daß wir Schweizer seyn und bleiben wollen; und so wie es sich unsere Väter im Jahre 1501 gegenseitig zusagten, so erklären wir es nun Euch mit unverändertem Sinn: daß wir nie mit unserm Willen die Verbindung aufgeben wollen, die so viel Jahrhunderte zu unserem Glück und Ruhm unter uns bestanden hat, und daß wir ferner Glück und Unglück mit Euch theilen wollen!

Altgesinnter Appenzeller Hoffnung.

Durch einen geistlichen Hirten und politischen Seher den 23sten Horung 1801 erregt.

(In der Appenzeller Volksprache.)

Jo, es ruft, es ruft! 'swirt wieder heller,
Bald send mer die alten Appenzeller;
Fröged nüz d'eno was andre wend,
Wenn sau üs no äusse Fryhät lond.

'sicht d'vor so hantli bobbisch gsi z'mehren:
Pura! abi, abi, mit de' Heeren,
Ond der Grossbach usi — Vandama —
Er ischt gär en tolla, stacha Ma.

Ha! üs sat der Pfarrer z'Trogen artli,
Ond au 'druchen Buben Hanns und Barthli;
'ssig mit allem neuem Zug grad nüz —
Ond die Manna hand doch tolla Wiz.

Jo d'r Pfarrer ischt ein hagels Knüssl,
Bist ond stecht d'r, wie die kline Lüsli,
Us das neue, läde Zug grad räss;
Ih verehr em, man ih, d'rom en Käss.

Üs hät, wohrl Gott, der Herr i Trogen,
Liebe Landlüt, grad no nie a' g'logen.
Doch het d' Frau für eh nöd 's Landrecht zalt
Er lib minder för üs, man ih halt.

Alpinus.